

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. April 1904.

N 15.

Inhalt: 1. Militärwesen: Änderungen der Wehrordnung Seite 85	2. Konjunktivwesen: Ableben eines Bischofs 107
	3. Polizeiwesen: Aufnahme von Ausländern aus dem Reichsgebiete 107

1. Militärwesen.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. J. will Ich die anliegenden Änderungen der Wehrordnung genehmigen.

Neapel, am Vorb M. J. „Hohenzollern“, den 25. März 1904.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung wird geändert wie folgt:

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2 und 3 tritt:

„2. Zur wehrmännischen Bevölkerung des Reichs gehören:

- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See, Küsten- oder Hafensfahrzeugen gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Hafensicher, welche die Fischerei mindestens ein Jahr getwerbsmäßig betrieben haben;
- c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
- d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Feizer von See- und Flußdampfern;
- e) Schiffsköche und Kellner (Stenwards).

*) Zentralblatt für 1901 Beilage zu Nr. 32.